

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.07.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0636/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.09.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.09.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Dritte Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an die Änderungen in der GO NRW und im KWahlG NRW sowie redaktionelle Änderungen.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW gemäß Anlage 1

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Am 17. Oktober 2007 wurde die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) geändert. Neu eingefügt wurde das Institut des Ratsbürgerentscheides. Daher ist die von der Stadt Wuppertal zur Durchführung von Bürgerbegehren und –entscheiden erlassene Satzung an diese Änderung der Rechtslage anzupassen. Bei dieser Gelegenheit werden auch bisher

bestehende Defizite im Bereich der Bürgerinformation bei Bürgerentscheiden durch eine Änderung der entsprechenden Regelungen ausgeglichen.

## **I. Einzelbegründungen zur Satzungsänderung**

### Zur Satzungsüberschrift und den §§ 1, 26

Hier wurde lediglich aus redaktionellen Gründen das neue Institut des Ratsbürgerentscheides eingefügt.

### Zur Überschrift des 3. Abschnittes

Hier werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die Absätze des § 26 GO NRW aus der Überschrift entfernt.

### Zu § 6

Die Antragsberechtigung wird an die Wahlberechtigung nach dem KWahlG NRW geknüpft und die hierzu gewählte Formulierung bewusst allgemein gehalten. Durch diese Änderung entsteht eine dynamische Verknüpfung, welche von dem Erfordernis entbindet, bei jeder Änderung des KWahlG NRW auch die Regelung des § 6 der Satzung zu ändern. Außerdem wird aus systematischen Gründen statt des Begriffs des Bürgers nun mehr allein der Begriff des Antragsberechtigten verwendet.

### Zu § 7

Hier wird zur Anpassung an § 36 GO NRW die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ aufgenommen.

### Zu § 11

Auch hier wird aus den selben Gründen wie in § 6 die Abstimmungsberechtigung an die Wahlberechtigung nach dem KWahlG NRW geknüpft und die hierzu gewählte Formulierung bewusst allgemein gehalten.

### Zu § 13

Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass das Abstimmungsverzeichnis öffentlich ausgelegt wird. Dieser Entwurf ging auf die Mustersatzung zurück, welche sich ihrerseits nach ihrer Begründung an den Regelungen des KWahlG NRW orientierte. Dabei werden die Regelungen des § 10 KWahlG NRW jedoch verkürzt übernommen, was zur Folge hat, dass Personen durch die öffentliche Auslegung ohne weiteres auch Daten fremder Personen einsehen können, selbst wenn hinsichtlich dieser Daten im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Die Neuregelung wird den Erfordernissen des Datenschutzes besser gerecht, ohne die Rechte abstimmungsberechtigter Bürger und Bürgerinnen und die Effektivität des Abstimmungsverzeichnisses über Gebühr zu beschneiden.

### Zu § 14 a

Die Neuregelung sieht eine Änderung des Formates der an die Abstimmungsberechtigten zu versendenden Informationsblätter vor.

Mit der Abstimmungsinformation sollen die Abstimmungsberechtigten über den Inhalt des Bürgerbegehrens bzw. des Ratsbürgerentscheides in angemessenem Umfang informiert werden, so dass ihre Entscheidung auf Basis zutreffender Informationen getroffen werden kann.

Die Änderung des Formates dieser Informationsblätter auf die Größe sogenannter Flyer geht dabei auf Anregungen aus anderen Städten zurück. Durch die Beschränkung auf eine kleinere Seitengröße lassen sich die Druck- und Portokosten im Bereich der Bürgerinformation wesentlich reduzieren. Durch die Anpassung der Schriftgröße wird den einzelnen Äußerungsberechtigten dabei aber die Möglichkeit gegeben, die Informationen, welche sie vermitteln möchten, weiterhin in angemessener Weise und in angemessenem Umfang zu kommunizieren. Eine Begrenzung der Informationsmenge, wie bisher in der Satzung enthalten, ist dabei nicht mehr notwendig, da die mögliche Menge der zu vermittelnden Informationen in der Schriftgröße ihre natürliche Grenze findet, sobald der Umfang der Informationen eine Schriftgröße nötig macht, die mit bloßem Auge nur noch schwer oder gar nicht mehr zu lesen ist. Weiterhin wird daher empfohlen, die Stellungnahmen im Umfang von etwa einer Seite im Format DIN A 4 einzureichen, weil diese Menge auch bei Umsetzung auf die Größe einer Flyerseite eine gut lesbare Schrift garantiert. Da diese Limitierung jeden Teilnehmer gleichermaßen trifft, ist insoweit auch wieder die Chancengleichheit im Verfahren gewahrt.

#### Zum 5. Abschnitt und § 24a

Diese Änderungen sind dem neuen Institut des Ratsbürgerentscheides geschuldet.

Die Regelung stellt entsprechend § 26 GO NRW das Quorum, welches für den Entschluss über einen Ratsbürgerentscheid nötig ist, dar und hält außerdem fest, dass nach der neuen Konzeption des Gesetzes die Vorschriften über den normalen Bürgerentscheid sinngemäß auf den Ratsbürgerentscheid anwendbar sind, weshalb größtenteils auf den 4. Abschnitt der Satzung verwiesen werden konnte. Die Regelung dient damit vorrangig der Klarstellung dieses neuen Instituts.

#### Zu § 26

Der bisherige erste Abschnitt ist zwingend formuliert, da er dem Oberbürgermeister seinem Wortlaut nach kein Ermessen hinsichtlich des Erlasses von Dienstanweisungen im Bereich der Bürgerbegehren einräumt. Da diese Ermächtigung zum Erlass von Dienstanweisungen aber ohnehin von den Kompetenzen des Oberbürgermeisters umfasst ist, wird vorgeschlagen, den Absatz ganz zu streichen.

### **Kosten und Finanzierung**

Keine Kosten

### **Anlagen**

Anlage 1: Dritte Änderungssatzung

Anlage 2: Synoptische Darstellung